



Leitfaden für das Auslandssemester

Stand: 06.03.14

Das obligatorische Auslandssemester kann an einer ausländischen Universität (oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte im Ausland, die auf schriftlichem Antrag des Studierenden von der Studienkommission genehmigt wurde) absolviert werden.

1. Rahmenbedingungen des Auslandssemesters

- Der/die Studierende soll 1 Semester oder einen entsprechenden, äquivalenten Zeitraum an einer ausländischen Universität verbringen.
- Der/die Studierende soll insgesamt 30 ECTS erwerben. Dazu sollte der/die Studierende Veranstaltungen von mindestens 15 Semesterwochenstunden (SWS) besuchen. Das entspricht in der Regel 7 oder 8 Lehrveranstaltungen. 3 ECTS entfallen auf den Erwerb von berufsfeldorientierten Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen) und 2 ECTS auf den Abschlussbericht von 3 000 Wörtern, der jeweils am 1. April (WS) / 1. Oktober (SS) beim Prüfungsausschuss einzureichen ist.
- Die Studierenden sind frei in der Auswahl der Module und Kurse während des Auslandssemesters (Sprachkurse, Theologiekurse etc.). Allerdings unter der Bedingung, dass diese Kurse einen Bezug zur Islamischen Theologie haben. Die Kursauswahl ist vorab durch ein Learning Agreement mit Auslandskoordinator Serkan Ince abzustimmen. Ist dies aufgrund anderer Organisationsstrukturen im Gastland (insbesondere arabische Länder) nicht möglich, sollte die Abstimmung der Kurse so bald wie möglich nach Unterrichtsbeginn erfolgen. Ein Learning Agreement ist im Interesse der Studierenden, da es Schwierigkeiten bei der Anrechnung vorbeugt.
- Die Veranstaltungen sind mit einer Bestätigung der erbrachten Studienleistungen beim Prüfungsausschuss des ZITh nachzuweisen. Diese muss von der zuständigen Institution ausgestellt werden.

2. Härtefallantrag

- Der Antrag auf Befreiung der Verpflichtung für das Auslandssemester gem. § 4 Abs. 3.2 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung ist beim Prüfungsausschuss bis spätestens 12 Monate vor Beginn des Auslandssemesters einzureichen.

3. Ausnahmeregelung

Wird dem Antrag auf Befreiung vom Auslandssemester stattgegeben, entscheidet nach einer individuellen Beratung die/der Auslandskoordinator/in oder die/der Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses darüber, welche Studien- und Prüfungsleistungen anstelle des Auslandssemesters zu erbringen sind. Bitte bringen Sie zur Beratung eine Liste und genaue Beschreibung der Veranstaltungen mit, die Sie besuchen möchten.

Im Allgemeinen gelten folgende Richtlinien für die Ersatzleistungen

- Besuch einer deutschen Universität (über andere Optionen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses). Das kann auch eine Fakultät der Universität Tübingen sein. Bitte beachten Sie jedoch, dass Kurse des Zentrums für Islamische Theologie **nicht** als Ersatzleistungen angerechnet werden können. Interdisziplinäre Veranstaltungen, die eine andere Fakultät in Zusammenarbeit mit dem ZITh anbietet, können hingegen besucht werden.
- Der/die Studierende muss als Ersatz für das Auslandssemester 30 ECTS erwerben und nachweisen. Die Zahl der Veranstaltungen ist dabei nicht von Bedeutung.
- Die Studierenden sind frei in der Auswahl der Kurse. Allerdings unter der Bedingung, dass diese Kurse aus dem Bereich der Geisteswissenschaften stammen und einen nachweislichen Bezug zur Islamischen Theologie haben (empfehlenswert ist eine Mischung aus Sprachkursen, Theologiekursen etc.). In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
Tagungen, Symposien und Workshops können anerkannt werden, wenn sie aktive Mitarbeit und eine schriftliche Ausarbeitung beinhalten. Dies muss aus der jeweiligen Bescheinigung klar ersichtlich sein.
- Die Rückmeldung muss wie in jedem Semester im Studentensekretariat erfolgen, da sonst die Studierenden nicht immatrikuliert sind und die besuchten Veranstaltungen nicht angerechnet werden können.